

**Satzung
zur 8. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Rheinau
(Kinderbetreuungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 31.01.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Kinderbetreuungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Gebührenverzeichnis

Das Gebührenverzeichnis erhält folgende neue Fassung:

Gebührenverzeichnis zu § 5 Abs. 1 der Kinderbetreuungsgebührensatzung der Stadt Rheinau

I. Gebühren für den Betreuungsplatz

Ziffer	Betreuungsangebot	Haushalt mit 1 Kind	Haushalt mit 2 Kindern	Haushalt mit 3 Kindern	Haushalt mit 4 und mehr Kindern
1.	Angebote für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergartenkinder)				
1.1	Regelangebot (Ü3-RG)	96,60 €	74,90 €	50,40 €	16,80 €
1.2	Verlängerte Öffnungszeiten (Ü3-VÖ)	121,10 €	93,80 €	63,00 €	21,00 €
1.3	Ganztags (Ü3-GT)	144,90 €	112,70 €	75,60 €	25,20 €
2.	Angebote für Kinder im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahren (Kleinkinder)				
2.1	Altersmischung (Kleinkinder ab 2 Jahre)				
2.1.1	Vormittags (Ü2-VM)	144,90 €	112,70 €	75,60 €	25,20 €
2.1.2	Verlängerte Öffnungszeiten (Ü2-VÖ)	241,50 €	187,60 €	126,00 €	42,00 €
2.1.3	Ganztags (Ü2-GT)	289,80 €	220,10 €	150,20 €	50,40 €
2.2	Krippe (Kleinkinder ab 1 Jahr)				
2.2.1	Verlängerte Öffnungszeiten (Ü1-VÖ)	327,90 €	243,20 €	164,90 €	65,20 €
2.2.2	Ganztags (Ü1-GT)	409,30 €	302,20 €	205,90 €	82,10 €

II. Gebühren für die Verpflegung

Ziffer	Verpflegungsangebot	Gebührensatz
1.	Getränke- und Frühstücksgeld	7,00 €
2.	Essensgeld	
2.1	Ganztags	60,00 €
2.2	Verlängerte Öffnungszeiten (5 Tage)	60,00 €
2.3	Verlängerte Öffnungszeiten (4 Tage)	48,00 €
2.4	Verlängerte Öffnungszeiten (3 Tage)	36,00 €
2.5	Verlängerte Öffnungszeiten (2 Tage)	24,00 €

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Auf die Bestimmungen des § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird besonders hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rheinau, den 21.02.2024

Oliver Rastetter
Bürgermeister